



Tücken des Pflichtteils bei der Gestaltung von Testamenten

Grundsätzlich kann jeder frei entscheiden, wen er durch Errichtung eines Testamentes als Erben einsetzen möchte. Die Gestaltungsfreiheit stößt aber dann an ihre Grenzen, wenn die Rechte von Pflichtteilsberechtigten berührt werden: Der Pflichtteilsberechtigte kann seinen Anspruch auf Mindestanteil am Nachlass geltend machen und hierdurch die vom Erblasser geplante Vermögensverteilung vereiteln.

Daher sollten die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten bei der Abfassung eines Testamentes bedacht und in die gewählte Regelung einbezogen werden.

1. Pflichtteilsberechtigte

Mögliche Pflichtteilsberechtigte sind die Abkömmlinge, der Ehegatte oder die Eltern des Verstorbenen, und zwar immer dann, wenn sie ohne das Testament Erben geworden wären. Enkel als Abkömmlinge werden nach dem Gesetz (also ohne Testament) nur dann Erben, wenn die Kinder des Erblassers vorverstorben sind. Ein Enkel kann also Pflichtteilsansprüche immer nur dann geltend machen, wenn das Kind, durch das er mit dem Erblasser verwandt ist, nicht mehr lebt. Anderenfalls hat der Enkel keinen Pflichtteilsanspruch.

Die Eltern des Verstorbenen erben nur dann, wenn er keine Abkömmlinge hinterlässt. Sind z. B. Kinder vorhanden, so haben die Eltern auch keinen Pflichtteilsanspruch.

2. Berechnung des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Zunächst müssen also die Familienverhältnisse geklärt und die gesetzlichen Erbquoten ermittelt werden.

Hinterlässt der Verstorbene z. B. einen Ehegatten, mit dem er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, und zwei Kinder, so würden die Kinder - wäre kein



Testament geschrieben - als gesetzliches Erbteil je ein Viertel erhalten. Folglich beträgt ihr Pflichtteilsanspruch ein Achtel des Nachlasses.

Etwas komplizierter ist die Rechtslage beim Ehegatten: Lebte er im gesetzlichen Güterstand mit dem Verstorbenen, so erhielt er ohne Testament zwar $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Diese Hälfte setzt sich jedoch zusammen aus $\frac{1}{4}$ gesetzliches Erbteil + $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinn. Macht der Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch geltend, so erhält er nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles und demnach nur $\frac{1}{8}$ des Nachlasses.

3. Auswirkungen auf die Testamentsgestaltung

Ein Testament sollte also stets so abgefasst werden, dass die Pflichtteilsberechtigten die vom Erblasser angestrebte Vermögensverteilung nicht durchkreuzen können.

Fall 1

Der Erblasser hinterlässt eine Ehefrau, mit der im gesetzlichen Güterstand lebte, und zwei Kinder.

Sein Vermögen besteht aus einem Haus im Wert von 250.000,00 € und Anlagevermögen im Wert von 60.000,00 €. Die Beisetzung hat Kosten in Höhe von 5.000,00 € verursacht, die vom Girokonto des Erblassers bezahlt wurden.

Der reine Nachlasswert beträgt folglich 305.000,00 €.

Der Verstorbene hat seine Ehefrau zur Alleinerbin eingesetzt und jedem Kind ein Vermächtnis in Höhe von 10.000,00 € zugewendet. Im Testament hat er ausgeführt, dass während der Ehe das gesamte Vermögen auf seinen Namen angelegt bzw. im Grundbuch eingetragen war, er wolle die Ehefrau aber durch das Testament im Alter absichern.



Die Tochter macht ihren Anspruch auf Pflichtteil nach dem Vater geltend. Ihr gesetzlicher Erbteil (Anteil am Nachlass ohne Testament) betrüge $\frac{1}{4} = 76.250,00 \text{ €}$, ihr Pflichtteil beträgt folglich 38.125,00 €.

Wenn die Ehefrau des Verstorbenen als Alleinerbin ihrer Tochter 38.125,00 € und dem zweiten Kind entsprechend der testamentarischen Verfügung 10.000,00 € auszahlt, so verbleiben ihr vom Anlagevermögen nur noch 6.875,00 €. Die Vorstellung des Erblassers, seine Frau auch durch die Weitergabe eines liquiden Vermögens z. B. für Pflegekosten im Alter abzusichern, realisiert sich kaum.

Fall 2

Das Ehepaar ist kinderlos. Das Lebenswerk des Ehemannes ist seine Firma, in die er nahezu seine sämtlichen finanziellen Mittel investiert hat. Die Firma hat einen Wert von 200.000,00 €. Das Vermögen auf seinem Konto beträgt insgesamt 10.000,00 €.

Sein Vater ist bereits verstorben, seine über 90-jährige Mutter lebt in einem Heim. Da sie seit einiger Zeit dement ist, war ihr Sohn als Betreuer für sie bestellt.

Nun verstirbt er plötzlich. Die Mutter erhält einen Berufsbetreuer.

Der Verstorbene hatte ein Testament errichtet und seine Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt.

Wäre die Mutter noch gesund und könnte allein entscheiden, so würde sie möglicherweise dem ihr zustehenden Pflichtteilsanspruch nicht geltend machen. Ihr Berufsbetreuer hat hier jedoch keine Wahl: Er muss alle Ansprüche seiner Betreuten durchsetzen, er darf keine Ansprüche verschenken.

Er macht folgende Rechnung auf: Wert des Nachlasses 200.000,00 € + 10.000,00 € = 210.000,00 € - Beisetzungskosten in Höhe von 5.000,00 € = 205.000,00 €.



Die Mutter hätte, sofern kein Testament geschrieben worden wäre, einen gesetzlichen Erbteil von $\frac{1}{4}$ neben der Ehefrau. Ihr Pflichtteilsanspruch in Höhe von einem Achtel = 25.625,00 € wird gegen die Schwiegertochter als Alleinerbin geltend gemacht.

Aus dem ererbten Anlagevermögen kann die Schwiegertochter diese Zahlung nicht erbringen. Kann sie darlegen, dass die Beleihung oder Veräußerung der Firma für sie eine unbillige Härte wäre, z. B. weil sie dann auch ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage verlieren würde, so hat sie nach dem zum 01.01.2010 neu in das Gesetz eingefügten § 2331 a BGB einen Anspruch auf Stundung des Pflichtteils. Ist sie aber auf die Firma nicht angewiesen, z. B. weil sie anderweitig mit ausreichendem Gehalt Vollzeit beschäftigt ist und vielleicht noch ein eigenes kleines Vermögen besitzt, so steht ihr der Stundungsanspruch nicht automatisch zu und die Zahlungsverpflichtung kann sie unmittelbar nach dem Tod ihres treffen.

4. Lösungen

a) Pflichtteilsverzicht

Der sicherste Weg, das Durchkreuzen der vom Erblasser gewünschten Vermögensverteilung nach seinem Tod zu verhindern, ist der **Pflichtteilsverzicht**.

Hierbei gibt ein potentiell Pflichtteilsberechtigter zu Lebzeiten des Erblassers eine Verzichtserklärung ab. Die hierfür vorgeschriebene Form ist die notarielle Urkunde.

Diese Lösung ist aber nur dann praktikabel, wenn der potentiell Pflichtteilsberechtigte zur Abgabe einer Verzichtserklärung bereit ist, die Verzichtserklärung kann nicht erzwungen werden. Häufig wird als Gegenleistung für den Pflichtteilsverzicht eine Abfindung bereits zu Lebzeiten des Erblassers an den Verzichtenden gezahlt. Für den Erblasser hat dies den Vorteil, den Vermögensabfluss an den potentiell Pflichtteilsberechtigten jedenfalls kalkulieren und in seine Testaments- und Vermögensplanung einbeziehen zu können.

Häufig wird der Pflichtteilsverzicht in der Praxis aber auch deshalb erklärt, weil der Verzichtende sicherstellen möchte, dass z. B. ein gesetzlicher Betreuer für ihn nicht später



einmal einen Pflichtteilsanspruch geltend macht, was er selbst bei voller Gesundheit und Entscheidungsfähigkeit nicht getan hätte.

b) Stundungsvereinbarung

Ist der Berechtigte zu einem Pflichtteilsverzicht nicht bereit, so kann bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Vereinbarung über die Stundung des Pflichtteils, oft mit dinglicher Sicherung über eine Immobilie, getroffen werden.

Damit kann der Erblasser jedenfalls erreichen, dass z. B. der länger lebende Ehegatte, den er für das Alter versorgen möchte, das Familienheim nicht aufgeben muss.

c) Entziehung des Pflichtteils

In der Beratungspraxis wird von Mandanten häufig der Wunsch geäußert, es möge ein Testament entworfen werden, mit dem einer eigentlich pflichtteilsberechtigten Person dieser Pflichtteil sicher entzogen wird („Der soll enterbt werden“).

Leider ist es nur unter sehr strikten Voraussetzungen möglich, den Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten rechtswirksam zu entziehen, nämlich

- wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser, dessen Ehegatten oder einem Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet
- sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der oben genannten Personen schuldig gemacht hat
- die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat
- oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wurde und die Teilhabe dieser Person am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar wäre. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Pflichtteilsberechtigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in



einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

So extreme Verfehlungen liegen aber nur sehr selten vor. Entspricht das Fehlverhalten des potentiell Pflichtteilsberechtigten nicht einer der oben dargestellten Varianten, so kann der Erblasser den Pflichtteilsanspruch nicht verhindern.

Beschränkungsmöglichkeiten bestehen für den Erblasser allerdings dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich „der Verschwendung ergeben“ hat oder massiv überschuldet ist.

d) Schenkungen zu Lebzeiten

Erfährt der Testierende, dass er aus den oben geschilderten Gründen einen Anspruch z. B. seines Sohnes auf 1/8 des Nachlasses nicht wirksam verhindern kann, so verfällt der Testierende häufig auf folgenden Plan:

Er beschließt, wesentliche Teile seines Vermögens bereits zu Lebzeiten den Personen zu schenken, denen er dieses Vermögen tatsächlich zuwenden will. Hat der Nachlass nach Ausführungen dieser Schenkungen dann nur noch einen geringen Wert, dann - so denkt sich der Testierende - mag der ungebührliche Sohn von diesem Minimalbetrag ruhig 1/8 erhalten.

Diese Planung realisiert sich jedoch in aller Regel nicht:

Denn ein Pflichtteilsberechtigter kann einen sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen, wenn der Erblasser durch Schenkungen zu Lebzeiten den Nachlass so geschmälert hat, dass der Pflichtteilsberechtigte hierdurch weniger erhält als ohne diese Schenkungen.

Es existiert lediglich eine zeitliche Schranke: Alle Schenkungen, die zum Zeitpunkt des Todes länger als zehn Jahre zurückliegen **und nicht an den Ehegatten erfolgten**, bleiben bei der weiteren Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruches unberücksichtigt.



Schenkungen, die noch nicht zehn Jahre zurückliegen oder an den Ehegatten erfolgten, werden nach einer „Abschmelzungsmethode“ dem tatsächlich vorhandenen Nachlass zugerechnet und aus dieser fiktiven Summe steht dem Pflichtteilsberechtigten dann die Kombination von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch zu.

Bei der Abschmelzung wird wie folgt gerechnet: Innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall wird die Schenkung mit ihrem vollen Wert dem Nachlass hinzugerechnet. Liegt die Schenkung weiter zurück, vermindert sich der Wert der Hinzurechnung jeweils um 1/10. Wurde die Schenkung also mehr als ein Jahr vor dem Erbfall vollzogen, werden 9/10 des weggeschenkten Betrages dem Nachlasses hinzugerechnet, liegt die Schenkung mehr als zwei Jahre zurück nur noch 8/10 und so weiter.

Kann also mit einem freiwilligen Pflichtteilsverzicht nicht gerechnet werden, so sollte der Erblasser überlegen, ob er im Rahmen einer langfristigen Planung Teile seines Vermögens bereits zu Lebzeiten an die von ihm gewünschten Empfänger zuwenden möchte.

Ein Sonderproblem gibt es hier bei der Lebensversicherung:

Wendet der Erblasser die Todesfallleistung aus einem Lebensversicherungsvertrag einer dritten Person zu, so dass die Leistung also nicht in den Nachlass fällt, so kann der Pflichtteilsberechtigte folgende Rechnung aufmachen: Der Rückkaufswert der Lebensversicherung im Zeitpunkt des Todes muss dem tatsächlich vorhandenen Nachlass hinzugerechnet werden. Aus der Summe berechnet sich die Höhe des dem Pflichtteilsberechtigten zustehenden Zahlungsanspruches.

Gerade bei älteren Lebensversicherungsverträgen kann dies den Anspruch des Pflichtteilsberechtigten deutlich nach oben treiben, was umso mehr dafür spricht, vor Abfassung eines Testamentes oder einer Bezugsregelung für die Lebensversicherung ein sehr detailliertes rechtliches und wirtschaftliches Konzept zu erstellen.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht